

Nutzungsvertrag zum Ausleihen eines Spielmobiles

Zwischen

Rückenwind - Stiftung für Kinder und Jugendliche in Damme e.V. (Stiftung)

und

..... **(Nutzer)**

wird folgender Vertrag Nr. geschlossen:

§ 1

Objekt, Zweck

Verliehen wird ein Spielmobil (Kastenanhänger mit Kinderspielen) mit dem amtlichen Kennzeichen **VEC – RW 250**

an:

vertreten durch:

Abholername: (Kopie Pass)

Anschrift: (Straße)

Ort und PLZ:

Tel.:

Zweck der Ausleihung:

-

§ 2

Nutzungsdauer und Übergabe

(1) Das Spielmobil wird am: / / um . Uhr vom Nutzer übernommen und am: / / um . Uhr an die Stiftung im gereinigten und einwandfreien Zustand am Übergabeort zurück übergeben, sofern nicht anders vereinbart.

Eventuelle Schäden sind sofort dem Übergeber anzuzeigen.

Bei Übergabe werden gleichfalls Fahrzeugpapiere, Versicherungsnachweis und Schlüssel übergeben.

Fahrzeugpapiere, Versicherungsnachweis und Schlüssel sind an die beauftragte Person der Stiftung auszuhändigen.

Das Spielmobil darf nur unter der Aufsicht eines Erwachsenen genutzt werden.

Bei der Nutzung der Spiele wird die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und Aufsicht vom Nutzer übernommen. Es ist auf das jeweils empfohlene Lebensalter der Kinder zu achten. Die Nutzung der Spielgeräte erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr. Die Stiftung übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen.

- (2) Der Übernehmer ist verpflichtet, vor Rückgabe das Inventar den Innenraum zu reinigen und die Spiele ordnungsgemäß einzusortieren. Stellt der Beauftragte der Stiftung fest, dass zusätzliche Reinigungs- oder Sortierarbeiten durchzuführen sind, wird dies mit einem Stundensatz von 25,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Bei der Rückgabe ist eine Inventarkontrolle durchzuführen. Über festgestellte Schäden oder fehlendes Inventar wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist. Bei Beschädigungen werden Reparaturkosten oder Neulieferung dem Nutzer in Rechnung gestellt, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 3

Leihgebühr

- (1) Das Spielmobil wird kostenlos nur im Bereich der Stadt Damme ausgeliehen.

Sollte es von Gruppen aus Nachbargemeinden gewünscht werden, kann es gegen eine Spende von 50,00 € ab 4 Wochen vor dem Termin bestellt werden, soweit bis dahin für diesen Termin keine Bestellungen aus dem Stadtbereich Damme vorliegen.

Grundsätzlich ist jedoch eine Kautionszahlung von 50,00 € zu entrichten, die bei Rückgabe zurückgezahlt werden, wenn alles in Ordnung ist. Dabei ist eine Rückgabe am Folgetag inkludiert. Anderweitige Rückgabetermine sind ausdrücklich zu vereinbaren.

- (2) Wird das Spielmobil bestellt, jedoch nicht abgeholt, ist eine Stornogebühr von 20,00 € zu entrichten, wenn nicht spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin abgesagt wird. In besonders begründeten Fällen kann von der Stornogebühr abgesehen werden.
- (3) Das Spielmobil darf nicht Dritten überlassen werden. Es ist strikt untersagt, den Anhänger für andere Zwecke zu nutzen.

§ 4

Haftung

- (1) Der Anhänger (VEC-WR250) ist verkehrshaftpflichtversichert. Zum Transport wird ein geeignetes und zugelassenes Fahrzeug mit Anhängerkupplung benötigt. Der Nutzer hat bei der Übernahme die Maße, das zulässige Gesamtgewicht, und die technische Funktionsfähigkeit des Hängers zu beachten und zu überprüfen. Die Versicherung des Anhängers tritt nur ein, wenn dieser nicht mit dem Zugfahrzeug verbunden ist. Ansonsten haftet die Versicherung des Zugfahrzeuges.
- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung, Beschädigung oder bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Untergang hat der Nutzer den Schaden zu ersetzen, sofern diese Schäden nicht durch Versicherung gedeckt sind.

§ 5

Sonstiges

- (1) Der Übernehmer stellt den Fahrer und das Fahrzeug und ist verantwortlich, dass der Fahrer eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzt. Auf Verlangen ist die Fahrerlaubnis dem Vertreter der Stiftung bei der Fahrzeugübergabe vorzulegen.
- (2) Die Ausleihung erfolgt – vorbehaltlich anderer Absprachen mit dem Vorstand ausschließlich für das Gebiet der Stadt Damme.
- (3) Der Nutzer hat das Spielmobil und das Inventar pfleglich und schonend zu behandeln. Er hat während der Nutzungsdauer die Unterbringung an einem diebstahlsicheren Ort zu gewährleisten.
- (4) Mängel und Verluste hat der Nutzer der Stiftung sofort anzuzeigen.

§ 6

Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Damme, den / /

Damme, den / /

Stiftung

Nutzer